

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1818

1.6.1818 (Nr. 150)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 150.

Montag, den 1. Juni.

1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 25. Siz. am 20. Mai. Vorläufige Nachrichten von der 26. Sitzung am 25. Mai.) — Baiern. (Fortsetzung der Verfassungsurkunde des Königreichs. Bamberg.) — Frankreich. — Oestreich. — Preussen.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 25. Sitzung am 20. Mai. Der königl. hannoversche Herr Bundesgesandte, von Martens, erstattet Vortrag über die im Jahr 1817 eingekommene Reklamation, worin der Graf von Königsegg-Rothenfels, für sich und Namens der noch übrigen deutschen Domkapitularen von Straßburg, um Verwendung der hohen Bundesversammlung bei dem königl. französischen Gouvernement bittet, damit ihnen von demselben eine verhältnißmäßige Sustentation bewilliget werden möge. Beschluß: daß die noch übrigen deutschen Domkapitularen von Straßburg mit ihrem Gesuche um Verwendung der Bundesversammlung bei dem königl. französischen Gouvernement, zur Erwirkung einer angemessenen Sustentation, abzuweisen seyen, jedem derselben jedoch unbenommen bleibe, sich desfalls an seinen Landesherrn zu wenden. — Ebender selbe trägt das im Jahr 1817 vorgekommene Gesuch der Anna Maria und Maria Adriana de Jardin, um Verwendung bei Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wegen Fortsetzung ihrer Pension, vor. Beschluß: daß Anna Maria und Maria Adriana de Jardin zu Luxemburg mit ihrem Gesuche um Verwendung bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wegen Fortsetzung ihrer Pension, abzuweisen seyen. — Ebender selbe legt das Gesuch des ehemaligen bischöflich-wormsischen Domoikars Gern wegen Pensionsrückstand aus der transrhenanischen Sustentationskasse, auch Erhöhung seiner Pension von dem Großherzogthum Hessen, vor. Beschluß: daß der ehemalige bischöflich-wormsische Domoikar, Johann Gern, mit seinen Forderungen, so wie sie angebracht worden, abzuweisen sey. — Ebender selbe giebt Kenntniß von der Vorstellung des ehemaligen kaiserl. Präzisten des Domstifts Trier, Freiherrn von Esch zu Langenwiesem, Pension betreffend, und äussert die Meinung, daß die Bundesversammlung weder schuldig, noch im Stande sey, die nachgesuchte Pension zu bewilligen, weil der Supplikant

nicht zu denen, welche aus der transrhenanischen Sustentationskasse zu überweisen gewesen, gehdret habe. Ob demselben überhaupt von dem Besizer der Trierischen Lande eine Pension gebühre, ersehe man aus den Akten nicht; er sey daher auf alle Fälle an die in Koblenz niedergesezte Kommission zu verweisen, um dort seine vermeinten Ansprüche geltend zu machen. Beschluß: das Gesuch des vormaligen kaiserl. Präzisten, Freiherrn von Esch zu Langenwiesem, ab- und an die Kommission zu Koblenz zu verweisen. — Ebender selbe äussert auf das von dem Freiherrn von Buchenberg, ehemaligen Probst des Kollegiatstiftes zu Münster in Gransfelden, eingereichte Gesuch sämtlicher Mitglieder des erwähnten Kollegiatstiftes um Verwendung bei der Schweiz wegen Erhöhung ihrer von dem Kanton Bern zu beziehenden Pension, daß die Bundesversammlung nicht ermächtigt zu seyn scheine, diese Verwendung zu übernehmen. Als Mitglieder eines Kollegiatstiftes könnten die Bittsteller aus der transrhenanischen Sustentationskasse nichts erhalten, und seyen daher auch nicht als solche unter den an die Schweiz überwiesenen Pensionärs begriffen, und wenn gleich dieses kein Grund für die Schweiz sey, ihnen die sehr billig scheinende Erhöhung ihrer Pensionen zu verweigern, so sey dieses doch für die Bundesversammlung ein Grund, um sie lediglich ab- und an die Schweiz zu verweisen. Beschluß: die Mitglieder des Kollegiatstiftes Münster in Gransfelden mit ihrem Gesuche um Pensionserhöhung ab- und an die Schweiz zu verweisen. — Ebender selbe giebt Kenntniß von den Eingaben des vormaligen wormsischen Hofkammerraths und Regierungsarchivars Wigand, Pensionsangelegenheit betreffend. Beschluß: Auf die von dem ehemaligen hochfürstlich-wormsischen Hofkammerrath und Regierungsarchivar Philipp Franz Joseph Wigand 1816 und 1817 eingereichten Gesuche, die Fortbezahlung und Ergänzung seiner Pension betreffend, wird 1) so viel die in seinem ersteren Gesuche angeführte, angeblich großherzogl. hess. Seitens Schulden halber verfügte Arrestanlegung auf einen Theil der großherzoglichen Pension von 600 fl. anbetrifft, derselbe mit seinem Gesuche von hier ab- und lediglich

an die großherzogl. hess. Behörden verwiesen; 2) so viel die aus der transsylvanischen Sustentationskasse ihm ausgeworfene Zuschußpension anbelangt, demselben ohnverhohlen, daß, nachdem das Minimum von 200 fl. demselben nunmehr bis zum 1. Jun. 1815 wirklich bezahlt worden, die Ergänzung dessen aber, was ihm, gleich andern Pensionären, an der Anfangs bestimmten Congrua von 330 fl. abgezogen werden müssen, so wenig für ihn, als für andere Pensionäre, bis zu dem Zeitpunkt ihrer Ueberweisung an die jetzigen Besitzer des linken Rheinufer's, statt findet; derselbe auch 3), da er mit gedachter Congrua von 330 fl. vom 1. Jul. 1816 an Sr. königl. Hoheit den Großherzog von Hessen überwiesen und von selbigem übernommen worden, dormalen bei der transsylvanischen Sustentationskasse keine weitere Forderung, als die des Minimums, für den Zeitpunkt vom 1. Jun. 1815 bis zum Jul. 1816, zu machen habe, deren Befriedigung aber denjenigen Staaten obliegt, welche in diesem Zeitraum die wormsischen Länder auf dem linken Rheinufer in Administration gehabt haben, und bei welchen diesfalls von Seite der Bundesversammlung die nöthigen Verwendungen bereits eingelegt worden, deren Erfolg von ihm abgewartet werden muß. — Eberderselbe legt die Bitte des vormaligen Präzisten Joh. Bapt. Wigand zu St. Martin in Worms, wegen Pensionsbewilligung, vor, und, in Erwägung, daß die Bundesversammlung für den Reklamanten unmittelbar nichts thun könne, so sehr er auch Mitleid zu verdienen scheine, wurde beschlossen: daß der Wittsteller auf den am 14. Jul. 1817 gefaßten und 28. desselben Monats ihm mitgetheilten Beschluß lediglich zu verweisen sey. — Eberderselbe erstattet Vortrag über die Beschwerde des ehemaligen Mainzer domkapitularen Faktors Hepp zu Friedberg, wegen Bestimmung seiner Pension von Seite Nassau's. Beschluß: daß Faktor Hepp zu Friedberg mit seiner Beschwerde gegen die herzogl. nassauische Regierung, wegen Bestimmung seiner Pension, ab- und auf den Weg Rechtsens unter der Warnung zu verweisen sey, daß eine weitere, mit Umgehung der richterlichen Behörden, bei der Bundesversammlung eingereichte Beschwerde, in Ansehung dieses Gegenstandes, ohne weitere Erörterung demselben zurückgegeben würde. (S. f.)

In der 26. Sitzung am 25. Mai wurde unter anderm, nachdem die noch rückständigen Erklärungen Kurhessens, der 15. und der 16. Curie über die bekannten großherzogmecklenburgischen Anträge abgegeben worden, folgender Beschluß gefaßt: I. daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt des großherzogl. mecklenburg-schwerin- und mecklenburg-strelitzischen organischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrage dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den

Bundestag Bezug genommen worden sey, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen. II. Was hiernächst den bei diesem Anlasse von Ihren königl. Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ausgedrückten Wunsch, wegen näherer Angabe über die Erfüllung des 13. Art. der Bundesakte in den deutschen Bundesstaaten, betrifft, so hat die Bundesversammlung aus den Erklärungen der Bundesgesandtschaften jener Staaten, welche durch die von ihnen angeführten unverwerflichen Gründe noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung des 13. Art. der Bundesakte verhindert worden, mit gerechter Veruhigung die Versicherung entnommen, daß die betreffenden Regierungen diesen Artikel der Bundesakte auf eine seinem hohen Zweck angemessene Weise in Vollziehung zu bringen, und dabei jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung zu vermeiden, kräftigst entschlossen und beflissen sind, auch nicht unterlassen wollen, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mittheilungen von den fernern Einleitungen in den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgange, und, wo möglich, von ihrem allseitigen endlichen Resultate zu machen, welchen dieselbe sofort vertrauensvoll entgegensteht.

B a i e r n.

München, den 28. Mai. Schon am Vorabend des Geburtstages Sr. Maj. des Königs, am 26. d., wurde hier die dem Königreiche gegebene neue Konstitution durch den Reichsheroold, in Begleitung von 12 hierzu eingeladenen Bürgern, welche die Verfassungsurkunde mit ihren Beilagen an das Volk vertheilten, feierlich ausgerufen. Der am 27. statt gehaltenen Eidesleistung der Staatsbeamten auf die Konstitution gieng folgende Rede des Königs vom Throne vorher: „Ich habe Sie um meinen Thron versammelt, um von Ihnen den Eid auf die Verfassung zu empfangen, welche Ihnen auf meinen Befehl verfaßt wurde. Sie haben in dem die Verfassungsurkunde begleitenden Rescripte die Gesinnungen und die Grundsätze ausgedrückt gefunden, welche mich dabei geleitet haben; Ich wiederhole in dieser feierlichen Versammlung, daß Ich mein persönliches Glück und den Ruhm meines Thrones einzig in dem Gesamtwohle und in der Liebe meiner Unterthanen suche. Ich erwarte von Ihrer treuen thätigen Mitwirkung, daß die gegenwärtige Huldigung in eine fortlebende der That erwachse, und Ich habe das feste Vertrauen, in dem Eide der Einzelnen den Wiederhall aller Herzen meiner Baiern zu hören.“ Nach beendigter Beeidigung ruhten Sr. Maj. sich dem kön. Staatsrath und Gen. Direktor des Ministeriums des Innern, v. Zentner, zu nähern, und demselben, als einen huldvollen Beweis Ihrer königl. Gnade und Zufriedenheit mit seinen vieljährigen und ausgezeichneten, dem Könige und Vaterlande geleisteten Diensten, die Insignien des Großkreuzes des königl. Verdienstordens der bayer. Krone eigenhändig zu überreichen, und diesen würdigen Staatsbeamten mit der Ihnen eigenen Huld zu umarmen.

Fortsetzung der Verfassungsurkunde des Königreichs. §. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsurachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt. §. 12. Wenn der König nach §. 10 den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königl. Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesamt-Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt. §. 13. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwitwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung. In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernannt, und, wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. §. 14. In jedem Falle gebührt einer verwitweten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen näheren Bestimmungen. §. 15. In den in §. 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt. Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt. Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Baiein Verweser.“ §. 16. Der Prinz des Hauses, die verwitwete Königin, oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsraths, nachstehenden Eid ablegen: „Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium;“ worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird. §. 17. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind. §. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, oder heim-

gefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen. §. 19. Das Gesamt-Staatsministerium bildet den Regenschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen. §. 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staats unterhalten; auch werden ihm zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimalhunderttausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen. §. 21. Die Regentschaft dauert in den in §. 9 bemerkten zwei Fällen, im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten, bis das eingetretene Hinderniß aufhört. §. 22. Nachdem die Regentschaft beendigt ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und im ganzen Königreiche feierlich kund gemacht. (F. f.)

B a m b e r g, den 28. Mai. Vorgestern ist der Herzog von Kent hier durch nach Koburg gereiset.

Frankreich.

Paris, den 28. Mai. Gestern Nachmittags hat der König das Conseil der Minister präsidirt.

Der Herzog von Wellington ist aus den Niederlanden wieder in seinem Hauptquartier zu Cambrai angekommen.

Gestern standen die zu 5 v. h. consolidirten Fonds zu 69 $\frac{3}{4}$, und die Bankaktien zu 1545 Fr.

Oestreich.

Wien, den 25. Mai. Ueber den fernern Aufenthalt J. J. M. zu Spalatro in Dalmatien sind folgende Nachrichten eingegangen: Den 16. d. Vormittags besahen Se. Maj. der Kaiser unter andern die Porta aurea von Diocletians Pallaste, den Diocletianischen Thurm, die neu entdeckten Southerains, zum berührten Pallaste gehdrig, und wohnten endlich einer deklamatorischen Uebung der Gymnasialschüler bei. Den 18. gedachten Se. Maj. der Kaiser die Reise nach Signa fortzusetzen. Ihre Maj. die Kaiserin wollten bei günstigem Winde zur See nach Ragusa abgehen. — Am 18. d. hat der zu dem neu errichteten griechisch-katholischen Bisthum in Eperies ernannte bisherige Generalvikar des Munkatser Domkapitels, Gregor von Tarlovics, bei der königl. ungarischen Statthalterei zu Ofen den üblichen Eid abgelegt. — Der Preßburger lateinischen Zeitung zufolge belief sich die Zahl der zu dem Gnadenbilde in Schosßberg (Sasvár, im Neutraer Komitat) aus verschiedenen Gegenden angekommenen Wallfahrter, in diesem Jahre, bis zu Anfang dieses Monats, auf 100,000. (Im ganzen vorigen Jahre betrug sie 80,000.) — In der Nacht vom 17. auf den 18. d. ereignete sich zu Ofen an der Donauseite des Bloksberges das Unglück, daß eine ansehnliche, wahrscheinlich schon lange locker hervorragende Masse desselben, unweit vom Bloksbade, sich

ablöste, und durch ihren Niedersturz nicht nur die Hinzugebäude dreier Häuser zerschmetterte, sondern auch ein junges Ehepaar, als es sich auf das erste Geräusch zur Thür hinaus flüchten wollte, dergestalt beschädigte, daß man an dem Auskommen der Frau zweifelt. — Zu Kaschau ist gegen Ende vor. M. der k. k. Feldmarschall-Lieut. Freih. Spleny von Mihalov, seit 1788 Inhaber des 51. Infant. Regiments, mit Tode abgegangen.

Preussen.

Berlin, den 24. Mai. Unterm 18. d. hat der König der Stadt Naumburg an der Saale eine Wintermesse, vom 1. Dec. an bis zum 15. desselben Monats, zu bewilligen geruht. — Die hiesige Gesellschaft für deutsche Sprache hat bereits unterm 3. Febr. d. J. den großherzogl. badischen geheimes Referendar Friedrich zu ihrem ordentlichen Mitgliede ernannt.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

31. Mai	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{2}7$	27 Zoll $10\frac{1}{8}$ Linien	$7\frac{3}{8}$ Grad über 0	Nordost	58 Grad	heiter, kühl
Mittags $\frac{1}{2}3$	27 Zoll $10\frac{1}{8}$ Linien	$12\frac{7}{8}$ Grad über 0	Nordost	38 Grad	heiter
Nachts 10	27 Zoll $10\frac{1}{8}$ Linien	$7\frac{1}{8}$ Grad über 0	Nordost	42 Grad	heiter, kühl

Theater-Anzeige.

Dienstag, den 2. Jun.: Pizarro, Trauerspiel in 5 Akten, vom Lieut. Freihrn. v. Kuffenberg.

Karlsruhe. [Nachricht.] Mit obrigkeitlicher Erlaubnis wird die gymnastische Gesellschaft des Hrn. Kuhn die Ehre haben, sich zu zeigen. Mad. und Mlle. Kuhn werden sich besonders durch ihre Geschicklichkeiten auszeichnen. Der Anfang ist täglich, ausser den Theatertagen, um 5 Uhr. Der Schauplatz ist öffentlich in der Amalienstraße, zwischen dem Kadettenhaus und dem Gasthaus zum Kaiser Alexander.

Karlsruhe. [Nachricht.] In dem Magazin des Wohlthätigkeitsvereins im innern Fickel Nr. 1, nächst der Fasanerie, sind sowohl während der Messe, als auch sonst täglich vor- und nachmittags, dem Dugend nach und einzeln zu haben: baumwollene gestrikte Männer-, Frauen- und Kinderstrümpfe und Socken, Koppen, Kinderkleidchen, Kittelchen und Häubchen, Wickelbinden, Vortücher, Handschuhe, Frauenröcke, Unterarmel, weiß- und grauwollene gestrikte Männer-, Frauen- u. Kinderstrümpfe und Socken, dann leinene Strümpfe und Socken. Ferner findet man in demselben Exemplare der Prachtausgabe:züge aus dem Leben Sr. Hoheit des Markgrafen Friedrich, mit höchstbesten wohlgetroffenem Bildniß, der 6 neuen Walzer vom Freiherrn v. Kaasneck, der vierstimmigen Gesänge von E. Berger, der Polymnia, und des bekannten Spiels, Cassé tête Chinois &c.

Mannheim. [Fahrris-Versteigerung.] Dienstags, den 9. Jun., Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, und so die folgende Tage, werden in dem Hause Lit. B 2 Nr. 8 zum Prinzen Friedrich folgende Fahrnisse gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert, als:

- 1) Ein Arnold'scher Chronometer Nr. 1821 mit goldenem Gehäuse, bestehend in zwei in einander gefügten Stücken.
- 2) Ein vierfüßiges Mittagsfernrohr von Schröder in Gotha, mit achromatischem Objektiv und zwei astronomischen Oculoren, nebst zugehöriger Wasserwaage und vollständigem Apparat zur Aufstellung.
- 3) Ein beweglicher Quadrant von 2 $\frac{1}{2}$ Fuß im Halbmesser, von Breithaupt in Kassel verfertigt und von Schröder umgearbeitet. Die beiden daran befindlichen Fernrohre sind achromatisch; der Limbus ist von 10 zu 10 Minuten getheilt, und der Nonius giebt 10 Sekunden,

- 4) Ein siebenfüßiger Spiegelfertant von Frongletton, mit silbernem Limbus, von 10 zu 10 Minuten eingetheilt; der Nonius giebt 10 Sekunden.
- 5) Ein 4 $\frac{1}{2}$ füßiges Newton'sches Spiegeltelскоп, mit silbernem Rohre und Stativ.
- 6) Ein dreifüßiges Zugsfernrohr von Ramsden, mit achromatischem Objektiv.
- 7) Ein zweifüßiger Ramsden'scher Kometensucher, mit einfachem Objektiv und hölzernem Rohre.
- 8) Ein Tubus, mit achromatischem Objektiv.
- 9) Ein Glashorizont, mit einer Unterlage von Marmor, und zwei Wasserwagen.
- 10) Ein Behälter für einen Del- oder Quecksilberhorizont, mit zugehörigem Glasdach.
- 11) Ein Metallspiegel zu einem zehnfüßigen Spiegeltelскоп, nebst zugehörigem kleinem Reflexionspiegel, in einem Kästchen.
- 12) Ein großer Schreibtisch mit 36 Schubladen.
- 13) Eine vollständige Mineralien- und
- 14) eine bedeutende Büchersammlung, welche letztere in mathematischen, mineralogischen, juristischen, Comerialistischen, geschichtlichen und astronomischen Werken besteht, und die sowohl in deutscher, als französischer, lateinischer und englischer Sprache geschrieben sind.

Schlüsslich wird bemerkt, daß das Verzeichniß der Bücher, der Mineralien &c. in Lit. B 2 Nr. 8 bei Theilungskommissär Brandstätter täglich von 1 bis 2 Uhr des Nachmittags eingesehen werden kann.

Mannheim, den 9. Mai 1818.

Großherzogl. Badisches Amtsevisorats-
Leers.

Karlsruhe. [Messwaaren.] Mad. Levi aus Lunoville empfiehlt sich einem hohen Adel und geehrten Publikum mit einem schönen Assortiment französischer Spitzen aller Breite und Gattungen; großen und kleinen Zullschiefern; allerhand hübschen Bouquets und Suitanden; Strickereien von Woll und Battist, und Bändern; waschledernen Handschuhen und vielen andern Artikeln. Sie verspricht die billigsten Preise. Ihre Boutique ist im mittlern Gang.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein junger Mensch von rechtschaffenem Eltern, der die Apothekerkunst vier Jahre erlernt, sucht einen Platz als Gehülfe in einer frequenten Apotheke. Das Bekannungs-Komptoir giebt auf frankirte Briefe näher: Nachricht.